

# **BGer 4C.92/2001 vom 11. Juli 2001**

Bundesgericht, 2001-07-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4C.92\\_2001](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4C.92_2001)

FR: TF 4C.92/2001 du 11 juillet 2001

IT: TF 4C.92/2001 del 11 luglio 2001

## **Regeste**

Gesellschaftsrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Im Berufungsverfahren hat das Bundesgericht seiner Entscheidung die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz zugrunde zu legen, es sei denn sie beruhten auf einem offensichtlichen Versehen, seien unter Verletzung bundesrechtlicher Beweisvorschriften zustande gekommen oder bedürften der Ergänzung, weil die Vorinstanz in fehlerhafter Rechtsanwendung einen gesetzlichen Tatbestand nicht oder nicht hinreichend geklärt hat, obgleich ihr entscheidwesentliche Behauptungen und Beweisangebote dazu prozesskonform unterbreitet worden waren ( Art. 63 und 64 OG ; BGE 125 III 193 E. 1e S. 205 mit Hinweisen). Werden solche Ausnahmen geltend gemacht, hat die Partei, die den Sachverhalt berichtigt oder ergänzt wissen will, darüber genaue Angaben mit Aktenhinweisen zu machen ( Art. 55 Abs. 1 lit. d OG ). Eine Ergänzung setzt zudem voraus, dass entsprechende Sachbehauptungen bereits im kantonalen Verfahren in zulässiger Weise vorgebracht worden sind, von der Vorinstanz aber zu Unrecht für unerheblich gehalten oder übersehen worden sind, was wiederum in der Berufungsschrift nachgewiesen werden muss. Ohne diese Angaben gelten Vorbringen, welche über die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil hinausgehen, als neu und sind damit unzulässig ( Art. 55 Abs. 1 lit. c OG ). Schliesslich ist blosser Kritik an der Beweiswürdigung der Vorinstanz im Berufungsverfahren nicht zu hören ( BGE 126 III 10 E. 2b S. 13 mit Hinweis). Soweit die Kläger zur Untermauerung ihres Standpunktes auf Tatsachen verweisen, die im vorinstanzlichen Urteil nicht festgestellt worden sind, kann auf die Berufung nicht eingetreten werden, da keine rechtsgenügend begründeten Sachverhaltsrügen erhoben werden.

### **E. 2**

Die Kläger haben vor Kantonsgericht eventualiter auch Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung und aus unerlaubter Handlung gegenüber den Beklagten als Verwaltungsräte der Y.\_\_\_\_\_ AG geltend gemacht. An diesen Ansprüchen halten sie im Berufungsverfahren nicht mehr fest. Streitig ist lediglich noch der behauptete Anspruch aus aktienrechtlicher Verantwortlichkeit gemäss Art. 754 OR . Die Vorinstanz hat die Aktivlegitimation der Kläger mangels Aktionärs- oder Gläubigerstellung verneint. Im angefochtenen Urteil wird dazu festgehalten, die Beklagten seien die einzigen Aktionäre der Y.\_\_\_\_\_ AG gewesen. Das bestreiten die Kläger nicht, weshalb nur noch die Frage der Gläubigerstellung zu prüfen ist. Dazu hat die Vorinstanz erwogen, die Kläger seien nicht Gesellschaftsgläubiger der Y.\_\_\_\_\_ AG gewesen; sie hätten vielmehr gegenüber der Bank A.\_\_\_\_\_ eine Notifikationserklärung für die Zession eines ihnen gegenüber

bestehenden Guthabens der Y. \_\_\_\_\_ AG unterzeichnet; nachdem diese Gesellschaft nicht in der Lage gewesen sei, der Bank die anerkannte Schuld zurückzubezahlen, seien die Kläger aufgrund der von ihnen vorbehaltlos unterzeichneten Erklärung zur Bezahlung der Schuld angehalten worden. An einer anderen Stelle der Urteilsbegründung wird zudem ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung der Y. \_\_\_\_\_ AG gegenüber mit der Begründung verneint, die Kläger hätten die Schuld bei der Bank als zu Recht bestehend anerkannt und damit auch aus ihrer Sicht keine "Nichtschuld" bezahlt. a) Gemäss Art. 754 Abs. 1 OR sind die Mitglieder des Verwaltungsrates sowohl der Gesellschaft als den einzelnen Aktionären und Gesellschaftsgläubigern für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen. Die Vorinstanz hat diese Bestimmung zutreffend dahingehend ausgelegt, dass nur jene Personen Gesellschaftsgläubiger sind, die eine offene Forderung gegenüber der Gesellschaft geltend machen können. Es genügt deshalb nicht, dass zwischen den Klägern und der Y. \_\_\_\_\_ AG vertragliche Bindungen bestanden haben. Die Kläger hätten vielmehr nachweisen müssen, dass ihnen aus einem Vertragsverhältnis oder einem sonstigen Rechtsverhältnis eine nicht befriedigte Forderung gegenüber der Gesellschaft zustand. Das haben sie nach dem angefochtenen Urteil nicht getan. In der Berufungsschrift beharren die Kläger in erster Linie darauf, dass das Bestehen eines Vertragsverhältnisses mit der Gesellschaft ausreicht. Beiläufig bringen sie zudem vor, durch die Zahlung an die Bank sei die Y. \_\_\_\_\_ AG ungerechtfertigt bereichert und sie selbst entreichert worden. Dem hat die Vorinstanz entgegen gehalten, die Vermögensverschiebung zu Gunsten der Gesellschaft sei nicht ungerechtfertigt gewesen, weil die Zahlung an die Bank aufgrund einer gültigen Verpflichtung der Kläger erfolgt sei. Zu dieser Begründung äussern sich die Kläger in der Berufungsschrift nicht. Ob sie rechtlich haltbar ist, kann offen bleiben, da die Ansprüche aus aktienrechtlicher Verantwortlichkeit aus anderen Gründen zu verneinen sind (vgl. folgende Erwägung). b) Eine Haftung aus aktienrechtlicher Verantwortlichkeit gemäss Art. 754 Abs. 1 OR setzt namentlich voraus, dass zwischen dem pflichtwidrigen Verhalten der Mitglieder des Verwaltungsrates und dem behaupteten Schaden ein adäquater Kausalzusammenhang besteht. Als adäquate Ursache eines Erfolges ist auch im Bereich der aktienrechtlichen Verantwortlichkeit ein Ereignis dann anzusehen, wenn es nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der Erfahrung des Lebens geeignet war, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen, so dass der Eintritt dieses Erfolgs durch jenes Ereignis allgemein begünstigt erscheint ( BGE 113 II 52 E. 3a S. 57; Forstmoser/Meier-Hayoz/Nobel, Schweizerisches Aktienrecht, Bern 1996, § 36 N. 91 ff.). Nach der Praxis des Bundesgerichts und der Lehre kann der adäquate Kausalzusammenhang durch ein Selbstverschulden der geschädigten Person unterbrochen werden. Dabei werden die beiden Kausalitäten gegeneinander abgewogen. Erscheint der eine der beiden Kausalzusammenhänge bei wertender Betrachtung als derart intensiv, dass er den andern gleichsam verdrängt und als unbedeutend erscheinen lässt, liegt eine Unterbrechung des adäquaten Kausalzusammenhangs vor. Adäquanz und Unterbrechung sind Rechtsfragen, welche das Bundesgericht im Berufungsverfahren von Amtes wegen entscheiden kann ( Art. 63 Abs. 3 OG ; BGE 116 II 519 E. 4b mit Hinweisen). Mit der Berufung wird den Verwaltungsräten der Y. \_\_\_\_\_ AG vorgeworfen, sie hätten unterlassen, die grundlegende Organisation ihrer Organe und der Geschäftsführung zu regeln, den Geschäftsführer gesetzesgemäss zu ernennen, zu instruieren und zu überwachen, was zu den getroffenen Vereinbarungen, zur Abtretung und Verpfändung der Forderung gegenüber der Bank und schliesslich zum Schaden der Kläger geführt habe.

Damit übergehen die Kläger indessen, dass ihr eigenes Verhalten ein entscheidendes Glied in der Kausalkette gebildet hat. Zum behaupteten Schaden konnte es nämlich nur kommen, weil die Kläger am 3. bzw. 28. Juni 1993 gegenüber der Bank A. \_\_\_\_\_ in Brig eine vorbehaltlose Schuldanerkennung abgegeben haben. Gemäss der Feststellung der Vorinstanz hatte einer der Kläger zunächst den letzten Absatz der Erklärung gestrichen, was die Bank jedoch nicht akzeptierte. Dieser Umstand belegt, dass das Verhalten der Bank und nicht etwa jenes der Verwaltungsräte der Y. \_\_\_\_\_ AG oder des Geschäftsführers die Kläger letztlich zur Unterzeichnung der Schuldanerkennung veranlasst hat. Ohne diese vorbehaltlose Schuldanerkennung der Bank gegenüber wäre es aber bei den gesetzlichen Wirkungen der Notifikation der Forderungsabtretung geblieben. Diese erschöpfen sich darin, dass der Schuldner nach der Anzeige der Abtretung mit befreiender Wirkung nur noch an den Zessionar zahlen kann ( Art. 167 OR ). Dagegen kann der Schuldner sämtliche Einreden geltend machen, welche ihm gegen den Zedenten zustanden, wenn sie schon zu der Zeit vorhanden waren, als er von der Abtretung Kenntnis erhielt ( Art. 169 Abs. 1 OR ). Die Kläger haben somit ihre Rechtsstellung der Bank gegenüber entscheidend verschlechtert, indem sie eine vorbehaltlose Schuldanerkennung abgaben. Ihrer Handlung kommt unter dem Gesichtspunkt der adäquaten Kausalität ein derart grosses Gewicht zu, dass sie die anderen behaupteten Ursachen des Schadens verdrängt. Damit haben die Kläger durch ihr eigenes Verhalten jene Kausalzusammenhänge unterbrochen, welche die behaupteten Sorgfaltspflichtverletzungen der Beklagten als Verwaltungsräte betreffen. Die Vorinstanz hat somit im Ergebnis kein Bundesrecht verletzt, wenn sie Ansprüche der Kläger aus aktienrechtlicher Verantwortlichkeit verneint hat.

### **E. 3**

Aus diesen Gründen ist die Berufung abzuweisen, soweit auf sie eingetreten werden kann, und das angefochtene Urteil ist zu bestätigen. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend ist die Gerichtsgebühr den Klägern unter solidarischer Haftung aufzuerlegen ( Art. 156 Abs. 1 und 7 OG ). Sie haben die Beklagten unter solidarischer Haftbarkeit für das bundesgerichtliche Verfahren zu entschädigen ( Art. 159 Abs. 1, 2 und 5 OG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.